

Denkmal-Gutachter

Dr. Geerd Dahms

Durch die Handelskammer Hamburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Beurteilung der
Denkmalwürdigkeit von Gebäuden
Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter

Dr. Geerd Dahms Reinbeker Weg 40 21029 Hamburg

Stadt Bargteheide
Bau- und Planungsabteilung
Rathausstraße 24 - 26
22941 Bargteheide

Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.
Reinbeker Weg 40
D-21029 Hamburg
Tel. 040-724 34 84
Fax: 040-41922955
Mobil: 0171-4839266
geerd.dahms@denkmal-gutachter.de
www.denkmal-gutachter.de
Steuer-Nr.: 44/042/00300
UID: DE 241845464

Hamburg, den 07.02.2014

Denkmalfachliche Ersteinschätzung

Objekt: Windpark Bargteheide

Im Anschluss an den Ortstermin am 05.02.2014 und eine erste Auswertung der Unterlagen und Abbildungen erstatte ich die folgende denkmalfachliche Ersteinschätzung am heutigen Tage.

1. Jersbeker Allee

Die heute denkmalgeschützte Allee wurde um 1730 vierreihig angelegt. Die doppelten Lindenreihen fassen die beiden Fußwege links und rechts der mittigen Fahrbahn ein und erstrecken sich auf mehr als 700 Metern.

Als Standorte für eine mögliche Sichtachse zu den geplanten WEA hat der Sachverständige mehrere Positionen überprüft und schließlich den Standort in Höhe des Kriegerdenkmals, gegenüber dem Gebäude Allee 15, eingenommen, da von anderen Standorten aus der Blick in Richtung auf die geplanten WEA nicht möglich war. Südwestlich des straßenbegleitenden Grabens schließen parallel weitere Bäume und Verbuschungen an, bevor das Feld beginnt und der Blick bis zum nächsten hochbewachsenen Knick in Richtung der geplanten WEA unterbrochen

wird. Durch die eng stehenden Baumreihen dürfte eine Sichtachse zu den geplanten WEA im Sommer nicht herstellbar sein. Nur mit Mühe gelingt der Blick im unbelaubten Zustand zwischen den Baumstämmen hindurch. Lediglich von der Ecke der abzweigenden Langereihe (K 56) könnten die WEA vielleicht teilweise wahrgenommen werden. Ob eine Sichtachse unter Einbeziehung der Allee möglich ist, scheint selbst im Winter eher unwahrscheinlich. Zumindest ist die Herstellung einer wesentlichen Sichtachse hier nicht möglich, da die Bäume den Blick nicht freigeben. Somit scheint eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Jersbeker Allee durch die geplanten WEA nicht möglich. Eine Beeinträchtigung der Umgebung des Denkmals ist hier ebenfalls nicht gegeben. Zur Erhärtung der Ergebnisse des Ortstermins an diesem Standort ist eine Visualisierung zu empfehlen.



Abb. 1. Jersbeker Allee in Höhe Nr. 15, rechts wird die Allee durch die abzweigende Langereihe unterbrochen und läßt nur hier den Blick im Winter teilweise in Richtung WEA zu.
Foto: Dahms 05.02.2014.

2. Barockgarten und Gut Jersbek

Das Renaissance-Herrenhaus mit Torhaus, Wasserflächen und dem Barockgarten mit späteren Überformungen des Englischen Landschaftsgartens sind eingetragene Denkmäler von besonderer Bedeutung. Eingefasst ist die Parkanlage durch doppel- und vierreihige Lindenalleen. Nach dem Passieren des Eingangstors führen der Weg und die Alleen, auch die anschließende 500 Meter lange Hauptallee, Richtung

Norden. Die geplanten WEA befinden sich in der entgegengesetzten Himmelsrichtung und sind somit für den Parkbesucher, der die aufeinanderfolgenden klassischen barocken Parkteile, Parterre, Boskette und Waldquartier, erleben will, nicht wahrnehmbar. Erst auf dem Rückweg, die „Windallee“ im Rücken, wäre somit die Sichtbarkeit der WEA möglich.

Der Sachverständige hat vier verschiedene Standpunkte ausgewählt.

- Von der östlichen Lindenallee (Abb. 2) aus ist aufgrund der Dichte und Höhe der Baumreihen, selbst im Winter, ein Blick in Richtung der WEA nicht möglich.



Abb. 2. Östliche Lindenallee in Blickrichtung Süden. Foto: Dahms 05.02.2014.

- Von der vierreihigen Querallee aus ist dieser Blick zwischen den Baumreihen, in Richtung der östlichen Allee, möglich (Abb. 3, nächste Seite). Ob von hier aus über den Wipfeln der Alleebäume die Rotorblätter der geplanten WEA gesehen werden können, muss eine Visualisierung zeigen.



Abb. 3. Blick von der Querallee auf die östliche Lindenallee Richtung Süden.
Foto: Dahms 05.02.2014.

- Ein weiterer Standort für eine mögliche Sichtachse ist die Grenze zwischen Parterre und Boskett, etwa in der Parkmitte, von den „Zwölf Aposteln“ aus (im Kreis gepflanzte Linden). Von hier aus erfasst die Sichtachse das Ende der östlichen Lindenallee und die dann in das Blickfeld tretenden Gutsgebäude. Ob es trotz der ebenfalls in der Sichtachse befindlichen Bäume möglich ist, die geplanten WEA zu sehen, muss wiederum eine Visualisierung zeigen.



Abb. 4. Blick auf die östliche Lindenallee und die Gutsanlage von der Mitte des Parks in Richtung WEA. Foto: Dahms 05.02.2014.

- Der letzte gewählte Standpunkt für eine Sichtachse befindet sich weiter südlich auf dem vorgegeben Weg, in Richtung der Gutsanlage (Abb. 5). Teile des Parks und das um 1620 errichtete Herrenhaus sind deutlich zu sehen, die Sichtachse lässt sich aufgrund der entlaubten Bäume relativ ungestört in Richtung der geplanten WEA fortsetzen. Wenn von diesem Standpunkt aus mehr als nur die Spitzen der Rotorblätter deutlich erkennbar sein sollten, wäre eine wesentliche Sichtachse betroffen. Damit wäre der Denkmalwert des Parks und des Gutshauses beeinträchtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist nach Vorlage einer Visualisierung zu entscheiden.



Abb. 5. Sichtachse vom Barockgarten, über die Gutsanlage in Richtung des geplanten Windparks. Foto: Dahms 05.02.2014.

3. Kirche Bargteheide

Die im Wesentlichen 1817 errichtete, vielfach überarbeitete, längsrechteckige Backstein-Saalkirche weist Bau- und Umbauphasen aus mehreren Jahrhunderten auf. Augenfällig ist der Hinweis an der neugotischen Westwand des Kirchturms auf das Jahr 1890. Der mit verschiedenen Grabkreuzen und Grabsteinen bestandene Kirchhof ist von einem hohen Lindenkranz auf niedriger Umwallung umgeben. Bei den aufgeführten Sachen handelt es sich um eingetragene Kulturdenkmale. Die umgebende Bebauung ist zwei- bis dreigeschossig und stammt hauptsächlich aus den 1960er bis 1980er Jahren. Störend wirkt lediglich ein direkt gegenüber, also in

der unmittelbaren Umgebung von Kirche und Kirchhof befindliches, Tattoo-Studio mit greller und unproportional großer Werbung.

Auch hier hat der Sachverständige verschiedene Standpunkte für mögliche Sichtachsen eingenommen. Bei allen Standpunkten wird eine Sichtbarkeit der geplanten WEA bei belaubten Bäumen ausgeschlossen. Eine Verringerung der möglichen Beeinträchtigung in den Wintermonaten könnte durch die nur temporär einzuschaltende Kennzeichnung für Luftfahrthindernisse (Blinklicht) erfolgen.

- Der Blick vom Platz vor dem Kirchturm nach Westen könnte eine Sichtachse begründen, auf der die WEA teilweise, optisch über den Dächern der gegenüberliegenden Straßenrandbebauung, zu sehen sind. Dies könnte, je nach Grad der Sichtbarkeit, zumindest in den Wintermonaten eine Beeinträchtigung darstellen. Näheres kann erst nach Vorliegen der Visualisierung bestimmt werden.



Abb. 6. Sichtachse vom Kirchhof (vor dem Turm) in Richtung des geplanten Windparks.
Foto: Dahms 05.02.2014.

- Der Standpunkt nordöstlich der Kirche, im Bereich des Kirchhofs, begründet eine Sichtachse, die den Kirchhof und die Linden einbezieht und eine Blickbeziehung mit einem Teil der Kirche herstellt. Zumindest in den Wintermonaten könnten hier Teile der geplanten WEA, vermutlich der WEA 1 und 2, am Ende der Sichtachse erscheinen. Eine wesentliche Sichtachse scheint hier aber nicht betroffen zu sein. Näheres kann erst nach Vorliegen der Visualisierung bestimmt werden.



Abb. 7. Sichtachse vom Kirchhof in Richtung des geplanten Windparks.
Foto: Dahms 05.02.2014.

- Der dritte Standpunkt für eine Sichtachse befindet sich südöstlich hinter der Kirche, auf dem Kirchhof (Abb. 8, nächste Seite). Da die Kirche von hier aus vom Turm bis zum Ostschluss mit dem Kirchhof und der Lindenreihe fast komplett wahrgenommen werden kann, handelt es sich um eine wesentliche Sichtachse. Durch die vorhandenen Bäume und die Bebauung sowie das Abfallen des Geländes Richtung Süden scheint es aber sehr unwahrscheinlich, dass von hier aus die WEA auch nur in Teilen gesehen werden können. Näheres kann erst nach Vorliegen der Visualisierung bestimmt werden.



Abb. 8. Sichtachse vom Kirchhof in Richtung Nordwesten. Foto: Dahms 05.02.2014.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die geplanten WEA aus denkmalfachlicher Sicht keine wesentliche Beeinträchtigung für die Jersbeker Allee darstellen.

Auch bei drei von vier Standpunkten ist eine wesentliche Beeinträchtigung der barocken Parkanlage und der Hofanlage in Jersbek eher nicht zu erwarten. Lediglich ein Standpunkt nahe dem Herrenhaus kann eine wesentliche Sichtachse begründen, bei der es aufgrund der möglichen Sichtbarkeit der geplanten WEA zu einer Beeinträchtigung kommen kann. Hier ist eine weitere Untersuchung (Visualisierung) erforderlich, um einschätzen zu können, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts handelt.

Auch bei zumindest einem der Standpunkte an der Bargtheider Kirche ist eine Beeinträchtigung der Denkmale möglich. Allerdings ist auch hier der Grad der Beeinträchtigung nur mit der Visualisierung zu bestimmen.

Es wird empfohlen, zur genaueren Untersuchung und weiteren Untermauerung die Ergebnisse der Visualisierung abzuwarten, ggf. die in der vorliegenden

denkmalfachlichen Ersteinschätzung genannten Standpunkte erneut in eine Visualisierung einzubeziehen und danach ein abschließendes denkmalfachliches Gutachten zu beauftragen.



Gutachten

Windpark Bargteheide Schleswig-Holstein



Sichtachse vom Standort Bargteheider Kirche und Umgebung in Richtung der geplanten Windenergieanlagen, durch Visualisierung dargestellt. Quelle: Dipl.-Ing. Schulz, Planungsbüro. März 2014.

Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.
Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Beurteilung der
Denkmalwürdigkeit von Gebäuden.
Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege im
Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter.
Reinbeker Weg 40 – 21029 Hamburg
Tel: 040/724 34 84 – Fax: 040/41922955
Mobil: 0171/4839266
E-Mail: geerd.dahms@denkmal-gutachter.de
web: www.denkmal-gutachter.de

Auftraggeber:
Stadt Bargteheide
Der Bürgermeister
Rathausstraße 24 - 26
22941 Bargteheide

Auftragserteilung: 10.03.2014
Erstattung: 07.04.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	S. 3
1.1 Auftraggeber	S. 3
1.2 Gegenstand des Auftrags	S. 3
1.3 Inhalt des Auftrags	S. 3
1.4 Zweck des Gutachtens	S. 3
1.5. Ortsbesichtigung und Teilnehmer	S. 3
1.6 Verwendete Unterlagen	S. 4
1.7 Verwendete Literatur und weitere Quellen	S. 4
1.7.1 Literatur	S. 4
1.7.2 Weitere Quellen	S. 4
1.8 Mitwirkung weiterer Personen	S. 5
1.9 Datum der Beauftragung und Erstattung	S. 5
2. Untersuchung nach § 7 DSchG SH	S. 6
2.1 Unmittelbare Umgebung	S. 6
2.2 Wesentliche Sichtachsen	S. 8
2.3 Unmittelbare Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale	S. 10
3. Dokumentation	S. 11
3.1 Jersbeker Allee	S. 11
3.2 Kirche Bargtheide	S. 13
3.2.1 Kirchenvorplatz	S. 13
3.2.2 Kirchhof, nordöstlich	S. 14
3.2.3 Kirchhof, südöstlich	S. 15
3.3 Barockgarten und Gut Jersbek	S. 16
3.3.1 Östliche Lindenallee	S. 16
3.3.2 Querallee	S. 17
3.3.3 „Zwölf Apostel“	S. 18
3.3.4 Gutshof	S. 19
5. Zusammenfassung	S. 20

1. Vorbemerkungen

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist die Stadt Bargteheide, Der Bürgermeister, Rathausstraße 24-26, 22941 Bargteheide.

1.2 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die denkmalfachliche Bewertung der geplanten Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m, somit einer Gesamthöhe bis zur Rotorspitze von 196 m am Standort Bargteheide, Windeignungsgebiet Nr. 246, Gemarkung Bargteheide, Flur 1, Flurstücke 3/2, 8/2, Kreis Stormarn, als Windpark Bargteheide, im Hinblick auf die als Kulturdenkmäler in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Sachen: Kirche Bargteheide, Jersbeker Allee und Jersbeker Park nebst Barockgarten.

1.3 Inhalt des Auftrags

Aufgabe des Sachverständigen ist die Untersuchung der denkmalfachlichen Vertretbarkeit der Errichtung der geplanten Anlagen in Bezug zu den denkmalgeschützten Objekten.

Das Ergebnis ist in dem vorliegenden Gutachten festgehalten.

1.4 Zweck des Gutachtens

Das Gutachten wird gemäß Auskunft des Auftraggebers zur Vorlage im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung dienen.

1.5 Ortsbesichtigung und Teilnehmer

Die Ortsbesichtigung fand am 05.02.2014 statt. Die Ortsbesichtigung wurde an der Jersbeker Alle sowie im Barockgarten durch den Sachverständigen allein durchgeführt, bei der Bargteheider Kirche war der Projektleiter Dipl.-Ing Gunther Schulz anwesend.

Das Gelände konnte überall betreten und begangen werden. Die Umgebung der Denkmäler konnte in Bezug auf die wesentlichen Sichtachsen begutachtet werden.

Der Sachverständige fertigte eine Fotodokumentation der Objekte, der Umgebung und der Sichtachsen an.

1.6 Verwendete Unterlagen

Der Auftraggeber stellte seine Unterlagen (Lagepläne, Visualisierungen, Fotomaterial, Stellungnahmen etc.) zur Einsicht und in Kopie zur Verfügung.

1.7 Verwendete Literatur und weitere Quellen

1.7.1 Literatur

- Dehio, Georg (Bearb.: Johannes Habich): Hamburg Schleswig-Holstein. München/Berlin 1971.
- Haupt, Richard: Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein. 6. Band. Geschichte und Art der Baukunst in Nordelbingen. Heide in Holstein 1925.
- Kiesow, Gottfried: Denkmalpflege in Deutschland. Darmstadt (4) 2000.
- Landesamt für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein u. a. (bearbeitet): Kunst-Topographie Schleswig-Holstein. Neumünster 1974.
- Martin, Dieter J. / Michael Krautzberger (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. München (3) 2010.

1.7.2 Weitere Quellen

- 9. Bundesimmissionsschutzverordnung.
- Behrens, Helmut: Gutachten auf Anforderung der Bürgerinitiative „Gegenwind Bargtheide“, vom 18.03.2014.
- Brien Wessels Wering Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH: Windpark Bargtheide 3 Windenergieanlagen. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Lübeck 06.11.2013.
- Dahms, Geerd: Denkmalfachliche Ersteinschätzung, 07.02.2014.
- Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 12.01.2012.
- Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 31.03.1996, letzte Änderung vom 16.12.2002.

- Deutsche UNESCO-Kommission: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Fassung vom Januar 2008.
- Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- <http://www.cube-engineering.com/kompetenzen/umwelt-assessment/schallimmissionsprognosen.html>
- <http://www.juraforum.de/lexikon/vdi-richtlinie-2058>
- Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig). Venedig 1964. Deutsche Übersetzung ICOMOS 1989.
- Kreis Stormarn, Fachdienst Bauaufsicht – untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahmen der Fachstellen, 09.01.2014.
- Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein (bis 2013).
- Landesamt für Denkmalpflege. Auszug: Eintragungstexte der behandelten Kulturdenkmäler aus dem Denkmalsbuch.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag - 17. Wahlperiode Drucksache 17/1617. Begründung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes.
- Stellungnahme Rechtsanwalt Johann F.C. Lund, 18.10.2012, im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein.
- Urteile des OVG Schleswig u. a. in den Fußnoten nachgewiesen.
- Visualisierungen: Dipl.-Ing. Gunther Schulz: Visualisierungen vom 25. März 2014.

1.8 Mitwirkung weiterer Personen

Bei der Erstellung des Gutachtens haben keine weiteren Personen mitgewirkt.

1.9 Datum der Beauftragung und Erstattung

Das Gutachten wurde am 10. März 2014 beauftragt und am 07. April 2014 erstattet.

2. Untersuchung nach § 7 DSchG SH

2.1 Unmittelbare Umgebung

Zunächst ist hierbei zu prüfen, ob es sich bei den Standorten der geplanten WEA um Anlagen in der unmittelbaren Umgebung der eingetragenen Kulturdenkmäler handelt. Hierzu ist grundlegend, dass der Gesetzgeber diesen Begriff deshalb 2012 in das Denkmalschutzgesetz eingeführt hat, weil er den wesentlich weiter zu fassenden Begriff der Umgebung in § 9 Abs. 1 Satz 3 in der alten Fassung des Gesetzes nunmehr enger gefasst sehen wollte: „In Absatz 1 Nr. 3 wird der Umgebungsschutz aufgegriffen, aber in der Reichweite auf die unmittelbare Umgebung wesentlicher Sichtachsen begrenzt. Was unmittelbar ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Diese Umstände sind in der Eintragungsverfügung zu konkretisieren und zu begründen. Übergroße Reichweiten („soweit das Auge reicht“) sollen vermieden werden.“¹ In den Eintragungsverfügungen sind keine auf das Gesetz zu beziehenden Angaben zur Umgebung der Kulturdenkmäler gemacht worden, da diese vor Inkrafttreten ergangen sind. Insbesondere sind weder Felder noch Wiesen oder ähnliche Bestandteile der Umgebung in der Eintragung genannt worden. Auch ein Denkmalbereich ist nicht ausgewiesen.

Die geplanten WEA sollen ca. 850 bis 1.000 Meter vom Gut Jersbek und dem Barockgarten, ca. 900 bis 1.000 Meter von der Jersbeker Allee und ca. 1.700 Meter von der Bargtheider Kirche entfernt errichtet werden. Dies zugrunde gelegt, hat sich der Sachverständige vor Ort ein Bild von der jeweiligen Umgebung der eingetragenen Kulturdenkmäler gemacht. Hierbei hat sich ergeben, dass die Grenzen, in denen sich das Herrenhaus und der Park befinden, in der Landschaft erkennbar sind und durch den vorhandenen Bewuchs mit zum großen Teil hoch aufragenden Bäumen, aber auch allem übrigen Grün, wie kleineren Bäumen, Hecken, Buschwerk und Sträuchern, definiert werden. Diese Grenzen sind darüber hinaus durch Straßen und öffentliche Wege, wie der Hauptstraße, weiter in der Landschaft manifestiert. Im Anschluss an diese Grenzen beginnen entweder Baumbestand oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Knicks, so dass hier eine

¹ Schleswig-Holsteinischer Landtag - 17. Wahlperiode Drucksache 17/1617. Begründung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes. S. 22.

Trennung zur Umgebung existiert. Eine Strahlkraft auf diese Umgebung entwickeln die Grundstücksgrenzen des Parks und auch der Park selbst nicht oder nur in geringen Teilen. Dies liegt daran, dass die Bebauung und der Park hinter Bäumen und Büschen sowie hinter der Teichanlage von der Straße aus zurückliegen und kaum einsehbar sind.

Die unmittelbare Umgebung des Herrenhauses und der Nebengebäude wird durch die Teile des Parks und der Hofanlage definiert, auf die die Gebäude ausstrahlen und mit denen zusammen sie sichtbar sind. Dies ist aufgrund der hohen Bäume und des übrigen aufstehenden Grüns nur ein relativ kleiner Umkreis. Die unmittelbare Umgebung des Parks endet unter Einbeziehung der Gutsanlage an der benachbarten Bebauung, an der Golfanlage mit aufstehender Bebauung, an den direkt an der Straße K 63 liegenden Grünflächen/Wiesen/landwirtschaftlichen Flächen und an den links und rechts der Richtung Nordosten verlaufenden Windallee befindlichen Flurstücke. Dieser Bereich gehört auch nicht zur Umgebung der geplanten WEA.

Eine weitere Fassung des Tatbestandsmerkmals unmittelbare Umgebung ist weder vom Gesetzgeber gewollt noch für diesen Fall begründbar. Die Strahlkraft des Parks wirkt eher nach innen, denn nach außen.

Auch die Jersbeker Allee wirkt mit ihren doppelten Baumreihen eher nach innen, denn nach außen. Die Strahlkraft der Allee entwickelt sich, wie bei Alleen üblich, hauptsächlich nach innen, da sie nur von innen als Allee – insbesondere mit ihren doppelten Baumreihen – erfahrbar ist. Von außen sieht man lediglich je eine von vier Baumreihen. Diese Baumreihe entwickelt aber keine Strahlkraft über Häuser, Felder, Knicks und Entfernungen von einem Kilometern hinweg, umgekehrt strahlt diese Umgebung auch nicht in die Allee hinein und beeinflusst somit nicht ihre Wirkung nach innen. Die Grenzen ihrer unmittelbaren Umgebung sind Richtung Südwesten durch die Bebauung mit gereihten Einzelhäusern oder Höfen bestimmt. Eine darüber hinausgehende Strahlkraft der Allee ist nicht festzustellen, insbesondere nicht in Zusammenhang mit den geplanten WEA.

Die Bargtheider Kirche strahlt durch ihren Kirchturm und die Höhe des Kirchenschiffs traditionell weiter in die Umgebung hinein. Somit ist die direkte Umgebung hier weiter zu fassen, als die durch Wall und Baumreihe definierte Grenze des Kirchhofs. Da die Kirche aber in dicht besiedeltem Gebiet liegt, ist eine heterogene Bebauung entstanden, die vielfach die historischen Gebäude verdrängt und ersetzt hat. Die den Kirchhof umstehenden Gebäude bilden somit die unmittelbare Umgebung der Kirche, denn schon eine Straße weiter ist die Kirche in der Regel nicht mehr zu sehen. Dies mag bedauerlich sein, es ist aber der Stadtentwicklung und dem „Zug der Zeit“ geschuldet, die auf die historischen Feinheiten einer ehemals auf die Kirche ausgerichteten Ansiedlung wenig Rücksicht genommen haben. Auch dieser Bereich gehört nicht zur Umgebung der geplanten WEA und auch hier ist eine weitere Fassung des Tatbestandsmerkmals der unmittelbaren Umgebung weder vom Gesetzgeber gewollt, noch für diesen Fall begründbar. Anders würde es sich mit einer weitgehend freistehenden Dorfkirche verhalten, die lediglich von einigen Katen und Bauernhäusern umgeben, ihre Strahlkraft „seit alters her“ weit in die Landschaft hinein ungestört ausüben kann.

Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention, den Begriff der unmittelbaren Umgebung wesentlich enger zu fassen, als dies in der alten Fassung des DSchG SH der Fall war, sowie der Ergebnisse aus der Überprüfung der Einzelfälle durch Ortstermin und der Hinzuziehung von Luftaufnahmen, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Standorte der geplanten WEA sich nicht in der unmittelbaren Umgebung der eingetragenen Kulturdenkmäler befinden.

2.2 Wesentliche Sichtachsen

Weder das DSchG SH noch die Gesetzesbegründung gibt eine Begriffsdefinition zum Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Sichtachse. Auch kennen die übrigen deutschen Denkmalschutzgesetze diesen Begriff nicht. Es ist daher zu vermuten, dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des DSchG SH die *UNESCO-Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* zum Vorbild hatte, in der unter Nummer 104 ausgeführt wird: „Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige

praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen.“² Aber auch die UNESCO-Richtlinien liefern keine Definition der wesentlichen Sichtachse.

Der Sachverständige war in den vergangenen Jahren in sechs Bundesländern mit der Problematik der Umgebung von Denkmälern in Bezug auf WEA befasst. Darunter waren acht Windparks in Schleswig-Holstein. Hieraus hat sich die folgende Definition für eine wesentliche Sichtachse ergeben, zu deren Grundlage die Einschätzungen der Denkmalbehörden in Schleswig-Holstein und die denkmalrechtliche Stellungnahme des Fachanwalts für Verwaltungsrecht und Mitglied im Denkmalrat des Landes Schleswig-Holstein, Johann F.C. Lund, Kiel, herangezogen wurden, die dieser im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein am 18.10.2012 vorgelegt hat.³ Demnach sind wesentliche Sichtachsen solche,

- die Sichtbezüge zum Denkmal von öffentlich zugänglichen Bereichen, wie Plätze, Straßen, Rad- oder Wanderwege, die eine vollständige Sicht auf das Denkmal oder jedenfalls auf wesentliche Teile des Denkmals bieten,
- die bei der Errichtung des (inzwischen) eingetragenen Kulturdenkmals bewusst in die Planung einbezogen oder später, aber in vergangener Zeit, bewusst und zielgerichtet hergestellt wurden,
- die von Standpunkten ausgehen, an denen das Denkmal mit seiner Umgebung besonders gut zur Geltung kommt und somit von einer gewissen Bedeutung sind, um Sichtbezüge von beliebigen, unwesentlichen Standpunkten herauszufiltern.

Eine wesentliche Sichtachse geht somit von einem Standort aus, „von dem aus sich eine vollständige Sicht auf das Denkmal oder jedenfalls auf wesentliche Teile des Denkmals bietet.“⁴ Dabei sind in Bezug auf „wesentlich“ nur Standorte auszuwählen, „die von einer gewissen Bedeutung sind.“ Nur öffentliche Bereiche wie etwa Straßen, Wege, Plätze sind dazuzurechnen, es sei denn, es handelt sich um eine Achse, die

² Deutsche UNESCO-Kommission: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Fassung vom Januar 2008. Nummer 104.

³ Stellungnahme Rechtsanwalt Johann F.C. Lund, 18.10.2012, im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein. Diese wurde zwar im Rahmen eines anderen Falls vorgelegt, enthält aber eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Sichtachse unabhängig von dem konkreten Fall.

⁴ Ebd. S. 16. Hieraus auch die folgenden Zitate.

in vergangener Zeit angelegt wurde, „um einen Blick auf das Kulturdenkmal zu ermöglichen.“

Alle Kriterien setzen dabei als gemeinsamen Nenner die Sichtbarkeit zumindest von wesentlichen Teilen des Denkmals voraus. Ist das Denkmal von einem Standort aus nicht sichtbar, so kann es sich nicht um eine wesentliche Sichtachse handeln. Ist der Standort von einer gewissen Bedeutung sowie öffentlich zugänglich oder Teil einer in vergangener Zeit angelegten Sichtachse und das Denkmal sichtbar, so ist zu prüfen, ob die WEA innerhalb dieser wesentlichen Sichtachsen geplant sind. Ist das der Fall, so ist anschließend zu prüfen, ob dies nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH eine Gefahr für den Denkmalwert bedeutet.

2.3 Unmittelbare Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale

Das seit 2012 gültige DSchG SH kennt noch ein weiteres Tatbestandsmerkmal, das hier anzuwenden ist, nämlich die unmittelbare Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals. Eine Definition hierzu liegt nicht vor, so dass sich dieses Merkmal aus dem konkreten Fall heraus erschließen muss. In diesem Fall könnten es Lärm- und Lichtquellen sein, die bei der Untersuchung einzuschließen sind.

Die Lärmquellen wären hier die Rotoren, die zum Beispiel im Jersbeker Park nach Angaben des Gutachters Dr. Behrens „noch eine Stärke von 35 db (A)“ haben sollen und dadurch angeblich die „Landschaft akustisch verändern“ werden.⁵ 35 db (A) sind nach der VDI-Richtlinie 2058 und der TA Lärm der vorgesehene Richtwert für Kurgebiete, für Krankenhäuser, Pflegeanstalten und reine Wohngebiete, der in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6 Uhr einzuhalten ist.⁶ In einem Dorf sind am Tag 60 db (A) und nachts 45 db (A) als Richtwerte einzuhalten.⁷ Eine weitere Befassung mit dem Lärmimmissionsargument in Bezug auf die hier zu untersuchenden Denkmäler ist somit nicht zielführend.

Als Lichtquelle ist die Flugsicherungsbeheizung der Rotorblätter der WEA anzusehen. Die UDB hat insbesondere auf die Untersuchung dieses Faktors in

⁵ Behrens, Helmut: Gutachten auf Anforderung der Bürgerinitiative „Gegenwind Bargtheide“, vom 18.03.2014. S. 3.

⁶ <http://www.juraforum.de/lexikon/vdi-richtlinie-2058>

⁷ <http://www.cube-engineering.com/kompetenzen/umwelt-assessment/schallimmissionsprognosen.html>

Bezug auf die Bargtheider Kirche Wert gelegt, da hier im Winter in der Dunkelheit die Gefahr bestehen könnte, dass Kirchenbesucher bei Verlassen der Kirche gestört werden könnten. Dies hat der Sachverständige daraufhin besonders überprüft.

3. Dokumentation

Die durch die UDB und den Auftraggeber grundsätzlich vorgegebenen Standorte hat der Sachverständige vor Ort mittels Kartenmaterial, Gegebenheit und Detailsuche in situ festgelegt und anhand der Visualisierungen des Ingenieurbüros Schulz vom 25. März 2014 überprüft. Das Ergebnis wird im Folgenden (3.1 - 3.3) dargelegt.

Die Behauptung des Gutachters Dr. Behrens, der Sachverständige „habe die Stellen gesucht, an denen kein Sichtkontakt mit den Windenergieanlagen gegeben ist“,⁸ ist unbelegt, unwahr und entbehrt jeder sachlichen und fachlichen Grundlage. Der Sachverständige hat unter Anwendung der unter 2.2 genannten Auswahlkriterien die Standpunkte für die Sichtachsen festgelegt. Demgegenüber bleibt in dem erwähnten Gutachten des Dr. Behrens unbelegt, auf welche Sichtachsen und welche Visualisierungen sich das Gutachten überhaupt stützt. Ohne eine fachgerechte Visualisierung von verschiedenen sorgfältig ausgewählten, öffentlich zugänglichen Standpunkten aus, ist bei einem Abstand von ca. 850 m bis 1.700 m keine seriöse Aussage über eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals zu tätigen. Die ohne diese Grundlagen gefertigten Aussagen sind reine Spekulation.

3.1 Jersbeker Allee

Die Darstellung der Geschichte und Bedeutung der denkmalgeschützten Allee hat der Sachverständige bereits in seiner denkmalfachlichen Ersteinschätzung vom 07.02.2014 vorgenommen. Da keine neuen Erkenntnisse Eingang gefunden haben, wird vollinhaltlich auf die vorliegenden Ausführungen des Sachverständigen verwiesen und auf eine Wiederholung verzichtet.

Als Ausgangspunkt für die Sichtachse zu den geplanten WEA hat der Sachverständige den Standort in Höhe des Kriegerdenkmals, gegenüber dem Gebäude Allee

⁸ Behrens, Helmut: Gutachten auf Anforderung der Bürgerinitiative „Gegenwind Bargtheide“, vom 18.03.2014. S. 4.



Abb. 1 Visualisierung Jersbeker Allee mit Sichtachse Richtung der geplanten WEA (roter Pfeil).
Visualisierung Schulz, März 2014

15, ausgewählt. Dieser Standort ist zur Anfertigung der Visualisierung eingenommen worden. Da von anderen Standorten aus der Blick in Richtung auf die geplanten WEA wegen der eng stehenden doppelten Baumreihen kaum möglich ist, bietet dieser Standort die Gelegenheit aufgrund des Fehlens eines der alten Alleebäume (Nachpflanzung ist bereits vorgenommen) und aufgrund des Fehlens von Alleebäumen auf der gegenüberliegenden Straßenseite wegen der Straßeneinmündung Langereihe (K 56), zumindest im Winter, bei unbelaubtem Zustand eine Sichtachse in Richtung WEA herzustellen. Die Sichtachse wird bei belaubten Bäumen und durch das Wachstum der Nachpflanzung nicht mehr herstellbar sein. Auch bei unbelaubten Bäumen gelingt der Blick zwischen den Baumstämmen hindurch nur mit Mühe. Die WEA können von hieraus in etwa optisch gleicher Größe wie die im Vordergrund befindlichen Verkehrsschilder, aber weit im Hintergrund und nur teilweise wahrgenommen werden. Die Herstellung einer wesentlichen Sichtachse unter Einbeziehung der Allee ist hier aber nicht möglich. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Jersbeker Allee durch die geplanten WEA nicht gegeben. Eine Gefährdung der unmittelbaren

Umgebung des Denkmals oder der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale ist hier ebenfalls nicht gegeben.

3.2 Kirche Bargtheide

Die Darstellung der Geschichte und Bedeutung der denkmalgeschützten, im Wesentlichen 1817 errichteten Bargtheider Kirche mit Kirchhof und umgebendem hohen Lindenkranz auf niedriger Umwallung hat der Sachverständige bereits in seiner denkmalfachlichen Ersteinschätzung vom 07.02.2014 vorgenommen. Neue Erkenntnisse haben auch hier keinen Eingang gefunden und so kann ebenfalls vollinhaltlich auf die vorliegenden Ausführungen des Sachverständigen verwiesen und auf eine Wiederholung verzichtet werden.

Hier hat der Sachverständige drei verschiedene Standpunkte für die Sichtachsen eingenommen. Bei allen Standpunkten kann eine Sichtbarkeit der geplanten WEA bei belaubten Bäumen ausgeschlossen werden.

3.2.1 Kirchenvorplatz



Abb. 2. Visualisierung vom Kirchhof vor dem Ausgang am Kirchturm in Richtung des geplanten Windparks. Visualisierung Schulz, März 2014

Der Blick vom Platz vor dem Kirchturm nach Westen, zwischen den Linden hindurch, begründet eine Sichtachse, auf der oder an deren Ende die WEA nicht zu sehen sind

(Abb. 2). Somit ist vom Platz vor der Kirche aus keine Beeinträchtigung der Denkmäler festzustellen. Dies schließt auch die Möglichkeit der Störung der Kirchenbesucher ein, die im Winter im Dunkeln die Kirche verlassen und durch die Flugsicherungsbefeuerung der WEA optisch beeinträchtigt werden könnten.

3.2.2 Kirchhof, nordöstlich

Der Standpunkt nordöstlich der Kirche, im Bereich des Kirchhofs, begründet eine Sichtachse, die den Kirchhof und die Linden einbezieht und eine Blickbeziehung mit einem Teil der Kirche herstellt. Zumindest in den Wintermonaten sind hier Teile der geplanten WEA, genauer die Spitzen der Rotorblätter der WEA 3, am Ende der Sichtachse über dem Dachfirst der Straßenrandbebauung zu sehen (Abb. 3). Eine wesentliche Sichtachse ist hier aber nicht betroffen, da die Kirche nicht in der direkten Sichtachse liegt und die Linden als Denkmalbestandteil eher durch die Straßenrandbebauung und die in Blickbeziehung angebrachte Werbung gestört werden, als durch die Spitze eines weit dahinter liegenden, nur mit Mühe sichtbaren Rotorblattes. Somit ist vom Platz vor der Kirche aus keine Denkmalwertgefährdung und damit keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmäler festzustellen.



Abb. 3. Blickbeziehung zur Kirche und Visualisierung der Sichtachse vom Kirchhof in Richtung des geplanten Windparks. Visualisierung Schulz, März 2014.

Es kann auch hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch die Einschaltung des Blinklichts an den Rotorblättern kommen, da dieses nur in der Dunkelheit im Winter sichtbar sein wird. Der Weg auf dem Kirchhof, nordöstlich der Kirche, ist aber kein Weg, der in der Dunkelheit von potentiellen Kirchenbesuchern betreten wird. Dennoch kann zur Verringerung einer möglichen Beeinträchtigung für abendliche Kirchhofbesucher in der Dunkelheit in den Wintermonaten, die nur temporäre Einschaltung der Kennzeichnung für Luftfahrthindernisse (Blinklicht) erfolgen. Hier wäre dann allerdings auch auf eine Verringerung der Leuchtwerbung an den Gebäuden zu achten. Somit ist vom Standpunkt nordöstlich der Kirche aus ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmäler oder des Denkmalwerts festzustellen.

3.2.3 Kirchhof, südöstlich

Der dritte Standpunkt für eine Sichtachse vom Kirchhof aus befindet sich südöstlich hinter der Kirche, auf dem Kirchhof (Abb. 4).



Abb. 4. Visualisierung der Sichtachse vom Kirchhof in Richtung Nordwesten. Visualisierung Schulz, März 2014.

Da die Kirche von hier aus vom Turm bis zum Ostschluss mit dem Kirchhof und der Lindenreihe fast komplett wahrgenommen werden kann, handelt es sich eindeutig um eine wesentliche Sichtachse.

Von hier aus können die WEA aber noch nicht einmal in Teilen gesehen werden. Somit ist vom Kirchhof südöstlich der Kirche aus keine Beeinträchtigung der Denkmäler festzustellen.

3.3 Barockgarten und Gut Jersbek

Die Darstellung der Geschichte und Bedeutung des Renaissance-Herrenhauses mit Torhaus, Wasserflächen und dem Barockgarten mit späteren Überformungen des Englischen Landschaftsgartens als eingetragene Denkmäler von besonderer Bedeutung hat der Sachverständige bereits in seiner denkmalfachlichen Ersteinschätzung vom 07.02.2014 vorgenommen. Da keine neuen Erkenntnisse Eingang gefunden haben, wird ebenfalls vollinhaltlich auf die vorliegenden Ausführungen des Sachverständigen verwiesen und auf eine Wiederholung verzichtet. Der Sachverständige weist allerdings deutlich darauf hin, dass sich – wie bereits ausgeführt worden ist – die geplanten WEA in der entgegengesetzten Himmelsrichtung befinden und somit für den Parkbesucher, der die aufeinanderfolgenden klassischen barocken Parkteile, Parterre, Boskette und Waldquartier erleben will, nicht wahrnehmbar sind. Eine Wahrnehmung irgendwelcher Geräusche der Anlagen ist, wie bereits erwähnt, in dieser Entfernung nicht möglich – im Gegensatz zu den deutlich wahrnehmbaren Verkehrsimmissionen der nahegelegenen K 56. Erst auf dem Rückweg, die „Windallee“ im Rücken, wäre somit die Sichtbarkeit der WEA überhaupt möglich. Alle anderslautenden Behauptungen sind unbewiesen und entbehren jeder fachlichen Grundlage.

Der Sachverständige hat vier verschiedene Standpunkte in diesem Bereich ausgewählt.

3.3.1 Östliche Lindenallee

Von der östlichen Lindenallee aus ist aufgrund der Dichte und Höhe der Baumreihen, selbst im Winter, ein Blick in Richtung der WEA mit Sichtbarkeit derselben kaum möglich. Im Sommer, Frühjahr und Herbst ist er unmöglich. Nur zu Beginn der Allee kann links außen, mit Mühe zwischen dem Geäst der Bäume ein Blick die WEA

schemenhaft erfassen (Abb. 5. roter Pfeil). Somit kann von diesem Standpunkt aus ein denkmalwerter Teil des Parks immer noch relativ ungestört erfahren werden, obwohl eine Beeinträchtigung gegeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch



Abb. 5. Östliche Lindenallee in Blickrichtung Süden. Visualisierung Schulz, März 2014.

die WEA findet aber nicht statt. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn die WEA am Ende der Sichtachse der Allee störend zu sehen wäre.

3.3.2 Querallee

Aus der weiter nordwestlich gelegenen, vierreihigen Querallee heraus, ist der Blick zwischen den Baumreihen hindurch, in Richtung der südöstlichen Lindenallee möglich. Von hier aus können über den Wipfeln der Lindenalleeebäume und zwischen den Stämmen der Queralleeebäume hindurch die Rotorblätter der geplanten WEA 2 und 3 vollständig und der obere Teil des Turms gesehen werden, wie die Visualisierung zeigt (Abb. 6, roter Pfeil). Dies ist ohne Zweifel eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Parkanlage, da die Anlagen zur Hälfte sichtbar sind. Eine Gefährdung des Denkmalwerts ist hier nicht auszuschließen. Allerdings stellt die Sichtbarkeit der WEA noch keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts dar, da keine wesentliche Sichtachse betroffen ist. Weder ist hier ein wesentlicher Teil

des Denkmals zu sehen, noch ist der Standpunkt ein wesentlicher oder bewusst angelegter Ort, von dem aus der Blick in die Richtung geführt wird oder geführt werden sollte, wie dies bei dem Endpunkt einer Allee oder einem besonderen Aussichtspunkt der Fall ist.



Abb. 6. Blick von der Querallee auf die östliche Lindenallee Richtung Süden. Visualisierung Schulz, März 2014

3.3.3 „Zwölf Apostel“

Der nächste Standort für eine Sichtachse ist die Grenze zwischen Parterre und Boskett, etwa in der Parkmitte, von den „Zwölf Aposteln“, dem angelegten Lindenkreis aus. Er befindet sich zwar nicht auf dem Weg, ist aber ein besonderer Ort, der zum Betreten einlädt. Von hier aus erfasst die Sichtachse das Ende der östlichen Lindenallee und die dann in das Blickfeld tretenden Gutsgebäude. Trotz der ebenfalls in der Sichtachse befindlichen Bäume, ist es im Winter möglich, die geplanten WEA 3 und 1 zu sehen. Von der WEA 3 ist lediglich das Rotorblatt zu sehen, das im Sommer nicht sichtbar sein wird. Von der WEA 1 sind ein großer Teil des Turms und alle Rotorblätter zu sehen. Im Sommer wird diese Sichtbarkeit aufgrund der Belaubung der Bäume eingeschränkt sein. Dennoch handelt es sich hier um eine Gefährdung des Denkmalwerts, da eine wesentliche Sichtachse

betroffen ist. Somit ist hier nach Auffassung des Sachverständigen das Genehmigungserfordernis nach § 7 (1) 3 DSchG SH durch die UDB gegeben.



Abb. 7. Blick auf die östliche Lindenallee und die Gutsanlage von der Mitte des Parks in Richtung der WEA (rote Pfeile). Visualisierung Schulz, März 2014.

3.3.4 Gutshof

Der letzte gewählte Standpunkt für eine Sichtachse befindet sich weiter südlich auf dem vorgegeben Weg, in Richtung der Gutsanlage (Abb. 8). Teile des Parks und das um 1620 errichtete Herrenhaus sind deutlich zu sehen. Die Sichtachse lässt sich aufgrund des hohen Baumbestands auf dem Gutsgelände trotz des entlaubten Zustands nicht ungestört in Richtung der geplanten WEA fortsetzen. Von diesem Anfangspunkt der wesentlichen Sichtachse aus, sind im Winter kaum mehr als die Spitzen der Rotorblätter, teils verdeckt durch Astwerk und Stämme, erkennbar. Im Frühjahr, Sommer und Herbst werden sie gar nicht zu erkennen sein. Damit ist der Denkmalwert des Parks und des Gutshauses durch diese wesentliche Sichtachse nicht gefährdet und nicht erheblich beeinträchtigt.



Abb. 8. Sichtachse vom Barockgarten, über die Gutsanlage in Richtung des geplanten Windparks. Visualisierung Schulz, März 2014.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird auch nach Überprüfung durch die Visualisierung festgestellt, dass die geplanten WEA aus denkmalfachlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Jersbeker Allee darstellen.

Auch bei zwei der Standpunkte an der Bargtheider Kirche ist eine Beeinträchtigung der Denkmale nicht gegeben. Insbesondere ist keine Beeinträchtigung bei dem Standpunkt vor dem Kirchenausgang unterhalb des Turms feststellbar.

Lediglich von einem der Wege im nordöstlichen Bereich des Kirchhofs aus kann ein Teil des Rotorblattes einer WEA über einem Dachfirst gesehen werden. Zur Verringerung einer möglichen Beeinträchtigung für abendliche Kirchhofbesucher in der Dunkelheit in den Wintermonaten, empfiehlt der Sachverständige die nur temporäre Einschaltung der Kennzeichnung für Luftfahrthindernisse (Blinklicht). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts ist hier aber nicht gegeben.

Auch bei drei von vier Standpunkten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der barocken Parkanlage und der Hofanlage in Jersbek nicht gegeben.

Lediglich der Standpunkt innerhalb des Lindenkreises der „Zwölf Apostel“ in Blickrichtung auf die Gutsanlage begründet eine wesentliche Sichtachse, bei der es aufgrund der Sichtbarkeit der geplanten WEA, insbesondere der WEA 1, zu einer Gefährdung des Denkmalwerts kommt. Somit ist hier nach Auffassung des Sachverständigen das Genehmigungserfordernis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH durch die UDB gegeben.



Denkmal-Gutachter

Dr. Geerd Dahms

Durch die Handelskammer Hamburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Beurteilung der Denkmalwürdigkeit von Gebäuden
Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter

Dr. Dahms Reinbeker Weg 40 21029 Hamburg

Stadt Bargteheide
Bau- und Planungsabteilung
Rathausstraße 24 - 26
22941 Bargteheide

Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.
Reinbeker Weg 40
D-21029 Hamburg
Tel. 040-724 34 84
Fax: 040-41922955
Mobil: 0171-4839266
geerd.dahms@denkmal-gutachter.de
www.denkmal-gutachter.de
Steuer-Nr.: 44/042/00300
UID: DE 241845464

Hamburg, den 09.04.2014

Gutachten Windpark Bargteheide

Befeuerung

Im Nachgang zu meinem Gutachten darf ich folgende Änderung anmerken:
Im Gegensatz zu der Angabe, dass die geplanten WEA zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis mit einer *Blattspitzenbefeuerung* der Rotorblätter ausgestattet sein werden, sollen die Anlagen eine *Maschinenhausbefeuerung* erhalten. Sowohl Herr Dr. Behrens als auch ich sind in unseren Gutachten von der ersten Variante ausgegangen. Dies wirkt sich insofern verändernd auf die Wahrnehmbarkeit aus, dass bei einer Sichtbarkeit der Spitzen der Rotorblätter nun keine ggf. störende Lichtquelle mehr sichtbar ist.

Dies betrifft den Standpunkt „3.2.2 Kirchhof, nordöstlich“ im Gutachten. Von diesem Standpunkt aus wird nun auch keine mögliche optische Beeinträchtigung durch die abendliche Lichtquelle einer WEA-Befeuerung wahrnehmbar sein. Am Ergebnis der Beurteilung ändert sich dadurch nichts, außer, dass hier (3.2.2) mit noch größerer Sicherheit eine Gefährdung des Denkmalwerts ausgeschlossen werden kann.

